

Wiesbaden, den 27.03.2026

Referentenentwurf TKG-Änderungsgesetz 2026

Stellungnahme des Landes Hessen, Hessisches Ministerium für Digitalisierung und Innovation

Einer Veröffentlichung wird zugestimmt.

Vorbemerkung:

Das Hessische Ministerium für Digitalisierung und Innovation (HMD) greift die Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der Länder- und Verbändeanhörung zum vorgelegten Referentenentwurf zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes auf, um auf einige wichtige Punkte des Entwurfs hinzuweisen, die im besonderen hessischen Interesse liegen.

Der vorliegende Entwurf hat das Potenzial, den Glasfaser- und Mobilfunkausbau weiter zu beschleunigen und geht auf aktuelle Marktentwicklungen ein. Wir begrüßen grundsätzlich die Ziele und weite Teile des umfangreichen Gesetzesvorhabens.

Hinsichtlich des Verfahrens weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Anhörung zum Diskussionsentwurf nur eine vorläufige, punktuelle Einschätzung abgegeben werden kann, da noch mit Änderungen am Regelwerk im Rahmen der Ressort-, Verbände- und Gremienanhörung gerechnet werden muss.

Hessen behält sich deshalb vor, im weiteren Verlauf des Verfahrens gegebenenfalls zusätzliche Punkte einzubringen und im Rahmen der Befassung im Bunderatsverfahren zusätzlich weitere Positionen zu adressieren.

Ungeachtet dessen greift Hessen nach erster Durchsicht inhaltlich die im Folgenden angeführten Punkte im Rahmen des vorgelegten Diskussionsentwurfs als ergänzungsbedürftig bzw. prüfenswert auf und bittet um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Zu folgenden Punkten möchten wir gerne im Einzelnen Stellung nehmen:

1. Rundfunk / medienrechtliche Aspekte

Den Ausführungen zu einzelnen Normen wird vorangestellt, dass grundsätzlich zu berücksichtigen sein dürfte, dass die Gewährleistung der (technischen) Rundfunkverbreitung unter den Schutzbereich der Rundfunkfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 GG fällt. Auch die Rundfunkverbreitung unterliegt also dem grundrechtlichen Schutz, was sich in den Normen des TKG widerspiegeln muss, da Telekommunikation eine dienende Funktion gegenüber dem Rundfunk hat.

Zu den einzelnen Normen:

Die nachstehenden Anmerkungen folgen der Regelungsreihenfolge des Referentenentwurfs.

a. Ergänzung einer Nr. 5a in § 3 TKG

In § 3 TKG soll als neue Nummer 5a eine Legaldefinition für „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“ eingeführt werden. Aus rundfunkfachlicher Sicht hat bislang kein Bedürfnis nach einer solchen Definition bestanden. Gleichwohl ist es nachvollziehbar, dass eine Legaldefinition in das TKG aufgenommen werden soll, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Problematisch ist aus medienrechtlicher Sicht allerdings, dass lediglich auf eine *gegenwärtige Nutzung* von dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen abgestellt wird und die Beeinträchtigung *unmittelbar und konkret* sein muss. Dies entspricht nicht der gegenwärtigen Praxis und würde über eine Legaldefinition zu einer Einschränkung der „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“ führen. Belange der Länder in diesem Kontext sind auch betroffen, wenn bereits festgelegte Bedarfe, nicht lediglich eine *gegenwärtige Nutzung*, tangiert sind. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird ausgeführt, dass die Berücksichtigung von Aspekten, die die zukünftige Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betreffen, bereits durch das Erfordernis des Einvernehmens bei Aufstellung des Frequenzplans sowie der umzusetzenden Bedarfsanmeldungen gewährleistet ist. Gleichwohl wäre eine Überprüfung / ein Abgleich bzw. zumindest eine Kenntnis seitens der Länder im Falle anderweitiger Frequenznutzungen, obwohl Bedarfe des Rundfunks bereits im Rahmen des Frequenzplans bzw. der Bedarfsanmeldungen festgelegt sind, aus hiesiger Sicht vorzugswürdig.

Das Erfordernis *unmittelbar und konkret*, führt zu einer noch weiteren Reduzierung der möglichen Betroffenheit. Bedenken bestehen insbes. auch deshalb, weil dann voraussichtlich durch die BNetzA bereits vorab beurteilt würde, ob eine *unmittelbare und konkrete Beeinträchtigung* zu erwarten ist. Wird dies von der BNetzA verneint, würde allein dadurch das Erfordernis einer Benachteiligung mit den Ländern entfallen.

Daher wird folgende Änderung vorgeschlagen:

*„5a. „Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder“ von den Bestandteilen einer beantragten oder erteilten Frequenzzuteilung ausgehende Wirkungen, die die Effizienz und Störungsfreiheit einer gegenwärtigen Nutzung **oder von Bedarfen** von dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder ~~unmittelbar und konkret~~ beeinträchtigen können;“*

b. Ersetzung des § 91 Abs. 1 S. 4 TKG

Die Regelung zur Frequenzzuteilung in § 91 Abs. 1 TKG soll dahingehend ergänzt werden, dass Behörden auch die Bundeswehr und stationierte Streitkräfte aufgenommen werden. Entgegen der Gesetzesbegründung dürfte es sich dabei nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern um eine Erweiterung handeln. Gleichwohl bestehen diesbezüglich keine Einwände. Jedoch soll überdies eine Nutzung von Frequenzen, die bereits anderen zugeteilt sind, möglich sein, wenn keine *unverhältnismäßigen Nutzungsbeeinträchtigungen* (bisher: erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen) zu erwarten sind. Die Schwelle, ab der andere Frequenznutzungen ermöglicht werden, wird mithin abgesenkt. Dies ist aus rundfunkfachlicher Sicht nicht zu befürworten.

Daher wird vorgeschlagen, den ursprünglichen Begriff beizubehalten:

„(1) Jede Frequenznutzung bedarf einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist. Die Frequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplanes und nichtdiskriminierend auf der Grundlage nachvollziehbarer und objektiver Verfahren. Eine Frequenzzuteilung ist nicht erforderlich, wenn die Frequenznutzungsrechte aufgrund einer sonstigen gesetzlichen Regelung ausgeübt werden können. Sofern im Einzelfall für

- 1. die Bundeswehr,*
- 2. stationierte Streitkräfte oder*
- 3. Behörden*

zur Ausübung gesetzlicher Befugnisse die Nutzung bereits anderen zugeteilter Frequenzen erforderlich ist und durch diese Nutzung keine ~~unverhältnismäßigen~~ erheblichen Nutzungsbeeinträchtigungen zu erwarten sind, ist die Nutzung im erforderlichen Umfang gestattet, ohne dass dies einer Frequenzzuteilung bedarf. Hat die Bundesnetzagentur im Benehmen mit den Bedarfsträgern Rahmenbedingungen festgelegt, so sind diese bei der Frequenznutzung einzuhalten. Falls die Rahmenbedingungen Einzelzuteilungen betreffen, ist zusätzlich das Benehmen mit den Rechteinhabern herzustellen.“

c. Ersetzung des § 104 TKG

§ 104 TKG regelt die Einschränkung der Frequenzzuteilung in besonderen Fällen, wie Spannungs- und Verteidigungsfall, Naturkatastrophen, etc.. Hier soll ein neuer Abs. 2 aufgenommen werden, in dem geregelt wird, dass die BNetzA mit bestimmten Ressorts des Bundes das Einvernehmen hinsichtlich der Grundsätze zu Verfahrensabläufen und erforderlichenfalls zu Frequenzkoordinierungen herzustellen hat. Es bestehen hier keine grundsätzlichen Einwände, jedoch sollten aus medienrechtlicher Sicht die Belange der Länder bei Grundsatzentscheidungen berücksichtigt werden. Hinsichtlich etwaigen kurzfristig notwendig werdenden Frequenzkoordinierungen erscheint dies nicht erforderlich und auch nicht zielführend.

Daher wird eine Ergänzung hinsichtlich der Grundsatzentscheidungen vorgeschlagen:

*„(2) Die Bundesnetzagentur legt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung, dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Verteidigung Grundsätze zu Verfahrensabläufen und erforderlichenfalls zu Frequenzkoordinierungen bezüglich der vorübergehenden Einschränkung der Nutzung von zugeteilten Frequenzen nach Absatz 1 fest. **Die Festlegung der Grundsätze zu Verfahrensabläufen erfolgt auch im Einvernehmen mit den Ländern.**“*

2. Zustimmungs- und Anzeigeverfahren im Wegerecht

Wirksame Erleichterungen in der Umsetzung von Zustimmungsverfahren nach § 127 TKG-RefE werden aus hessischer Sicht grundsätzlich befürwortet und unterstützt.

Geringfügige bauliche Maßnahmen

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung einer bundesweiten Mindestdefinition für die Festlegung von geringfügigen baulichen Maßnahmen in § 127 Abs. 4 TKG-RefE begrüßt, um in den genannten Fällen ein Anzeigeverfahren zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass von

der derzeit geltenden Verordnungsermächtigung bisher kaum Gebrauch gemacht wurde. Eine verbindliche Mindestregelung im TKG sorgt damit für eine weiterreichende Durchsetzung in Deutschland.

Die Art der gewählten Voraussetzungen in Abs. 4 Nr. 1 und 2 erscheint grundsätzlich sachgemäß. Gleichwohl wird zu bedenken gegeben, dass die Regelung im TKG dazu führen kann, dass die ohnehin geringe Bereitschaft der Wegebaulastträger, eigene Vorschriften zu erlassen, damit weitgehend zum Erliegen kommen wird. Insofern ist es erheblich, dass die gefasste Regelung dahingehend ausgestaltet wird, langfristig eine wirksame Ausbaubeschleunigung zu erzielen. Es wird deshalb angeregt, die genehmigungsfreie Grabenlänge und Aufgrabefläche nach § 127 Abs. 4 Nr. 2 TKG-RefE auf mindestens 120 Meter und 100 Quadratmeter zu erweitern. In dieser Ausgestaltung bestehen bereits positive Erfahrungen bei den Wegebaulastträgern.

Die Eröffnung der Möglichkeit, dass der Träger der Wegebaulast per Verwaltungsvorschrift weitere genehmigungsfreie Maßnahmen definieren kann, stärkt diesen in seinem Selbstverwaltungsrecht und kann zu der Entwicklung weiterer Vereinfachungen führen. Die Regelung wird daher grundsätzlich begrüßt. Jedoch sollte ein überschaubarer Katalog der möglichen Regelsachverhalte definiert werden, um zu vermeiden, dass eine Unzahl einzelner Regelungen entsteht, die dem Gedanken einer Standardisierung und damit Vereinfachung der Genehmigungsprozesse zuwiderlaufen würden (Verfolgung des Zieles „Bürokratieabbau“).

Darüber hinaus wird um Prüfung gebeten, ob auch hinsichtlich der Betroffenheit von Straßenausstattung nach § 127 Abs. 4 S. 6 TKG-RefE die Einführung einer Geringfügigkeitsschwelle möglich ist. Sofern immer ein Antrag auf Zustimmung zu stellen ist, nur weil beispielsweise Straßenbegrenzungsmarkierungen oder Parkplatzmarkierungen am Straßenrand betroffen sind, wird der Sinn der Geringfügigkeitsschwellen ausgehebelt.

Anzeigeverfahren nach § 127a TKG-RefE

Auch das Anzeigeverfahren nach § 127a TKG-RefE wird grundsätzlich begrüßt. Die Einführung des vorgeschlagenen Anzeigeverfahrens kann hierbei einen geeigneten Ansatz darstellen, um sowohl den Ausbau zu beschleunigen als auch die zuständigen Behörden zu entlasten. Zugleich wird die Notwendigkeit einer fachgerechten und qualitätsgesicherten Verlegung ausdrücklich anerkannt.

Kritisch wird jedoch die Einschränkung hinsichtlich der Vorlage von drei Bescheinigungen (§ 127a Abs. 3 TKG-RefE) gesehen, da sich hieraus potenziell nachteilige Auswirkungen auf den Tiefbaumarkt ergeben können.

Darüber hinaus setzen sich die ausführenden Bauunternehmen lokal aus teils höchst unterschiedlichen Kooperationen zusammen (z.B. durch Beauftragung von Unterauftragnehmern zur Gewährleistung der personellen Baukapazitäten), so dass die tatsächliche Bauausführung im Einzelfall höchst unterschiedliche Qualitäten aufweisen kann. Dies bedeutet, dass die Aussagekraft einzelner Bescheinigungen eingeschränkt sein kann. Davon unabhängig sind die TK-Unternehmen ohnehin bereits gesetzlich zu einer Bauausführung verpflichtet, die den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen entspricht (§ 126 TKG).

Auch wenn das Anzeigeverfahren lediglich als ergänzendes Instrument zum bestehenden Zustimmungsverfahren konzipiert ist und damit Eingriffe in bestehende Marktmechanismen begrenzt bleiben sollen, besteht das Risiko marktverzerrender Effekte. Insbesondere könnte eine starke Nachfrage seitens der Telekommunikationsunternehmen nach geeigneten Tiefbauunternehmen entstehen. Die erforderliche Zulassung (§ 127a Abs. 3 u. 4 TKG-RefE) könnte sich hierbei als Engpass („Flaschenhals“) entwickeln. Dies birgt die Gefahr, dass die Zulassung faktisch eine zusätzliche Markteintrittsbarriere darstellt, wodurch die effektiv

verfügbaren Tiefbaukapazitäten verknappt und infolgedessen Kostensteigerungen im Ausbau begünstigt werden.

Das HMD lehnt die Neuerung des § 127a Abs. 5 TKG-RefE (Vorgaben über Allgemeinverfügungen der Länder) in der bestehenden Entwurfsform aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Wenn der Bund sowie die Länder für Verkehr und Verkehrswege in deren jeweiligen Zuständigkeit eine wiederum jeweilige Allgemeinverfügung erlassen können, so ist davon auszugehen, dass diese Option als „Auftrag zur Regelung“ wahrgenommen wird. Die Vorteile des TKG wären mit dem Absatz § 127a Abs. 5 TKG-RefE in der bestehenden Entwurfsform nichtig, denn die Regelungen für den Glasfaserausbau sind momentan in einem Bundesgesetz geregelt, ohne dass es weitere Detail-Regelungen auf Länderebene gibt. Bereits jetzt gehen die Bundesländer schon unterschiedlich in der Auslegung und Anwendung des TKG als Bundesgesetz um, was zu unterschiedlichen Anforderungen und Standards und damit zu erhöhtem Bürokratieaufwand führt. Es wäre zu befürchten, dass es zu 17 unterschiedlichen Regelungen für die Legung und Verlegung von TK-Linien kommt (Bund + 16 Bundesländer).

Der Katalog von Anforderungen an bauliche Maßnahmen, die lediglich dem Anzeigeverfahren nach § 127a TKG-RefE unterliegen sollten ggf. erweitert werden, die Definition der Kriterien sollte aus Gründen der Handhabbarkeit in der Praxis und zur Vermeidung unterschiedlichster Regelwerke ausschließlich durch das TKG selbst geregelt sein.

3. Gigabit-Grundbuch

Das HMD begrüßt grundsätzlich die im Entwurf der §§ 78 TKG-RefE vorgesehenen Anpassungen des Informationsregimes sowie die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage für das Gigabit-Grundbuch. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine deutliche funktionale und qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Plattform, sodass diese als belastbares politisches Steuerungs- und Planungsinstrument genutzt werden kann.

a. Datenqualität

Die geplante Erweiterung um zusätzliche Daten, insbesondere zur tatsächlichen Verfügbarkeit unbeschalteter Glasfaserleitungen sowie von Richtfunkverbindungen, stellt einen sinnvollen Schritt zur Erhöhung der Aussagekraft dar. Gleichwohl wurde in der bisherigen Praxis wiederholt die mangelnde Aktualität der Daten von Seiten der Länder und Kommunen kritisiert.

Vor diesem Hintergrund wird die Einführung einer verpflichtenden, regelmäßigen Datenaktualisierung durch die Marktakteure ausdrücklich unterstützt. Diese Verpflichtung müsste durch die Bundesnetzagentur effektiv überwacht und durchgesetzt werden. Hinweise auf inkonsistente Daten aus Ländern und Kommunen sollten konsequent nachverfolgt und zeitnah bereinigt werden. Ergänzend erscheint eine quartalsweise Meldepflicht geeignet, um zeitliche Verzögerungen zwischen Ausbau und Datensichtbarkeit zu minimieren.

b. Verbesserung der Meldestrukturen

Zur Sicherstellung einer flächendeckend verlässlichen Datenbasis sollten neben Telekommunikationsunternehmen auch kommunale Stellen – vorbehaltlich ihrer Zustimmung

– in die Datenmeldung einbezogen werden. Darüber hinaus erscheint es erforderlich, die Kompatibilität mit bestehenden landeseigenen Geoinformationssystemen (GIS) sicherzustellen, um redundante Strukturen und zusätzlichen Aufwand zu vermeiden. Hier sieht das HMD den Bund in der Verantwortung, geeignete technische Schnittstellen bereitzustellen.

c. Datenlieferungen in der Förderung

Die in den §§ 79 Abs. 2 S. 2 und 80 Abs. 2 TKG-RefE vorgesehene Datenzulieferungen im Bereich der Fördermaßnahmen bedürfen einer klarstellenden Regelung. Es sollten eindeutige Regelungen für Förderverfahren festgelegt werden, an denen mehrere Fördermittelgeber beteiligt sind. Im Rahmen des Bundesförderprogramms sollte hierfür der zuständige Projektträger bestimmt werden. Darüber hinaus sollte hinsichtlich der Meldung geförderter errichteter Infrastrukturen eine Doppelmeldung mit dem ausbauenden Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Regelungen könnten aus Sicht des HMD auch in der Durchführungsverordnung zum Gigabit-Grundbuch erfolgen.

4. Informationen über öffentliche Liegenschaften

Die neugefasste Definition der „Informationen über öffentliche Liegenschaften“ (§ 83 Abs. 1 TKG-RefE) wird gegenüber der alten Fassung grundsätzlich als klarer formuliert begrüßt. Die Streichung von „für die Zwecke des Mobilfunknetzausbaus geeignete Liegenschaften“ erscheint schlüssig, da diese Bewertung grundsätzlich vom Mobilfunknetzbetreiber selbst getroffen werden sollte.

Gleichwohl gilt es zu bedenken, dass dennoch eine genaue Bezeichnung und Eingrenzung der öffentlichen Liegenschaften erforderlich ist, zu denen Informationen bereitzustellen sind.

Angaben, die die Liegenschaftsinformationen darstellen sollen, werden nicht abschließend aufgezählt („insbesondere“, Satz 2). Damit kann der öffentliche Eigentümer nicht absehen und planen, welche Angaben er nach § 83 Abs. 2 TKG-RefE gegebenenfalls zu übermitteln, zu ermitteln und vorzuhalten hat. Der Aufwand für die Übermittlung der Informationen ist somit nicht abschätzbar. Die „Angaben über die geografische Lage und Ausdehnung“ sollten noch näher konkretisiert werden.

Die Nutzung von öffentlichen Registern wie ALKIS begrüßen wir im Sinne der Verwaltungsvereinfachung als vorrangigen Weg der Informationsbeschaffung durch die zentrale Informationsstelle des Bundes (§ 83 Abs. 2 Satz 1 TKG-RefE). Soweit über behördliche Register die erforderlichen Informationen/Angaben nicht erlangt werden können, soll jedoch der öffentliche Eigentümer diese Angaben vorlegen (§ 83 Abs. 2 Satz 3 TKG-RefE). Wie oben bereits ausgeführt ist ein abschließender Katalog der zu übermittelnden Angaben vorzuziehen; der Informationsanspruch und die Informationsbeschaffungspflicht des öffentlichen Eigentümers wären andernfalls unbeschränkt. Der öffentliche Eigentümer kann nicht auf eigene Kosten Informationen einholen oder Untersuchungen anstellen, wenn die abgefragten Informationen bei ihm nicht vorliegen. Stattdessen könnte dieses Risiko durch einen abschließenden Katalog eingeschränkt werden. Alternativ regen wir jedenfalls eine Klarstellung dahingehend an, dass der öffentliche Eigentümer nur die ihm bereits vorliegenden Informationen zu übermitteln hat.

5. Verbesserung der Mobilfunkversorgung

Die positiven Ausbauimpulse, die im TKG-Änderungsentwurf für den Mobilfunkausbau vorgesehen sind, werden anerkannt.

Es wird angeregt, im Rahmen des TKG-Änderungsgesetzes eine Ergänzung von § 87 TKG-RefE zu den Zielen der Frequenzregulierung vorzusehen, um eine Versorgung mit drahtlosen Sprach- und Datendiensten auch in topografisch schwer zu erschließenden Gebieten zu befördern. § 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG sollte dahingehend ergänzt werden, dass eine Berücksichtigung der unterschiedlichen topographischen Bedingungen erfolgt.

§ 87 Abs. 2 Nr. 1 TKG-RefE sollte wie folgt weiter angepasst und neu gefasst werden:

„die Versorgung der Bundesrepublik Deutschland mit hochwertigen, leistungsfähigen, flächendeckenden und unterbrechungsfreien drahtlosen Sprach- und Datendiensten für alle Endnutzer und dabei insbesondere die breitbandige Versorgung und die nutzbare Dienstqualität in ländlichen Räumen, insbesondere auch in topografisch schwer zu erschließenden Gebieten, vorantreibt und ~~mindestens~~ insbesondere entlang von Bundesfernstraßen und auch im nachgeordneten Straßennetz sowie an allen Schienen- und Wasserwegen einen durchgehenden, unterbrechungsfreien Zugang für alle Endnutzer zu Sprach- und breitbandigen Datendiensten des öffentlichen Mobilfunks gewährleistet,“

Durch die Anpassung würde insbesondere auch dem im Koalitionsvertrag der Bundesregierung für die 21. Legislaturperiode (Ziffer 3673 f.) formulierten, wichtigen Ziel „Wir bekennen uns ausdrücklich zum verfassungsrechtlichen Auftrag, gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Deutschland zu fördern und zu erhalten“ Rechnung getragen.

Eine Mobilfunkversorgung mit drahtlosen Sprach- und Datendiensten auch in topografisch schwer zu erschließenden Gebieten ist zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im ländlichen Raum dringend geboten. Alle Regionen mit schwierigeren topografischen Bedingungen, würden gleichermaßen profitieren und dies böte die Grundlage für die Anordnung entsprechender Flächenversorgungsauflagen durch die Bundesnetzagentur. Durch die Ergänzung könnte eine gewichtige Verbesserung der Mobilfunkversorgung in ländlichen Gebieten herbeigeführt werden.

Es wird bisher nicht im ausreichenden Maße berücksichtigt, dass die Spannweite zum Beispiel der 4G-Abdeckung laut Mobilfunkmonitoring bei den Flächenländern netzbetreiberscharf immer noch sehr großen Schwankungen unterworfen ist.

Durch die Anpassung wird dem Aspekt Rechnung getragen werden, dass in den topografisch anspruchsvollen Wald- und Gebirgsregionen die Standortsuche sowie die Anbindung mit Strom und Glasfaser für Mobilfunkmasten deutlich schwieriger ist als in topografisch begünstigten Gebieten.

Die vorhandenen – zum Teil kleinteiligen Lücken – in Wald- und Mittelgebirgslagen können wesentlich langsamer geschlossen werden, als Gebiete, die technisch einfacher und kostengünstiger ausgebaut werden können und deshalb stärker im Fokus der ausbauenden Unternehmen im Hinblick auf die Erfüllung der Flächenaufgabe liegen werden. Falls zukünftig keine entsprechende Ergänzung Eingang in das TKG findet, steigt für topografisch im Ausbau herausfordernde Bundesländer wie Hessen stetig das Risiko einer Benachteiligung.

Die Implementierung einer expliziten Regelung im TKG würde der Bundesnetzagentur die Anordnung entsprechender Versorgungsauflagen mit einer kreisspezifischen Flächenversorgungsauflage erleichtern und gleichzeitig eine stärkere Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen ländlichen und urbanen Räumen fördern.

Im Übrigen ausdrücklich begrüßt werden die vorgeschlagenen Regelungen zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung entlang von Schienenwegen. Die Möglichkeit nach § 106a TKG-RefE, Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturbetreiber durch die Bundesnetzagentur durchzusetzen, ist ein geeignetes Instrument, um bestehende Versorgungslücken effizient zu schließen. Die Nutzung vorhandener Infrastrukturen beschleunigt zudem den Ausbau ressourcenschonend. Die Ermächtigung zur Anordnung durch die Bundesnetzagentur wird als wichtiger Beitrag zur Überwindung von Verzögerungen bewertet, während Fristen und Eskalationsmechanismen zügige Einigungen fördern. Positiv hervorzuheben ist die klare Berücksichtigung der eisenbahnbetrieblichen Sicherheitsanforderungen, um einen Interessenausgleich der Belange sicherzustellen. Auch die Regelungen zu fairen und angemessenen Entgelten schaffen Planungssicherheit. Darüber hinaus erachtet das HMD die Einführung standardisierter Zugangs- und Mitnutzungsbedingungen als dringend erforderlich, um die Mitnutzung vorhandener Eisenbahninfrastruktur zu erleichtern und den Ausbau noch effizienter zu gestalten.